Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO_WIB02DE/HKE)

Vom 25. Juli 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. April 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

S a t z u n g :

§ 1
Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 30. Juli 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2
Studienziel

[1]Das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs im Maschinenbau ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Aufgaben. [2]Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen. [3]Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens in den Bereichen Maschinenbau und Wirtschaft die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. [4]Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben haben, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten, sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, die Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.[1]

[1] § 2 Satz 4 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

§ 3
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) Das erste und zweite theoretische Semester beinhalten die Grundlagenmodule (Basisstudium, insgesamt 60 ECTS) und dienen der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen.

(3) Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (vgl. Rahmenprüfungsordnung §8):
- Technische Mechanik
- Prozessorientierte BWL

Zu diesen Modulen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(4) Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes oder sechstes Fachsemester durchgeführt. Ab dem fünften oder sechsten Fachsemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.

(5) Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 60 Punkte pro Studienjahr ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25[2] Stunden.

(6) Innerhalb des durch die ECTS-Punkte festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4
Module und Teilnahmenachweise

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.

2.1 Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2.2 Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte

[2] Stundenumfang festgesetzt durch Berichtigung v. 22.07.2020

Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS Punkten zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

2.3 Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sieht Teilnahmenachweise für Praktika, das Praxisseminar und das Bachelorseminar vor. Art und Umfang der Teilnahmenachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5
Studienplan

(1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, ECTS-Punkten, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule durchgeführt werden, besteht nicht.

(3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 6
Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem dritten Fachsemester (Anlage, Nr. WI30ff) ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gem. Anlage in einem Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

(2)[3] Zum Eintritt ins praktische Studiensemester und der damit verbundenen Ablegung der zugehörigen Teilnahmenachweise „Praxis mit Seminar" ist nur berechtigt, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat mit Ausnahme des Teilmoduls Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben, welches zu jeder Zeit im Studium abgelegt werden kann.

(3)[4] Prüfungen zu den Modulen des 5., 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage dieser Satzung darf nur ablegen, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 7[5]
Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des Art. 86 Abs. 2 BayHIG.

§ 8
Fachstudienberatung

Wurde nicht nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 3 Absatz 3 eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt oder wurden nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten erbracht, oder wurden nach dem ersten Fachsemester in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9
Praktisches Studiensemester, weitere Praxisphasen[6]

(1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und das Praxisseminar gemäß Anlage (Lfd. Nr. WI72). Es ist in der Regel im 5. oder

---

[3] § 6 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

[4] § 6 Abs. 3 neu angefügt mWv 24.05.2016 durch Änderungssatzung v 18.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

[5] § 7 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

[6] Überschrift des § 9 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

6. Studiensemester abzuleisten. Das Praxisseminar kann als Blockveranstaltung angeboten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(2) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. Eine Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.

(3)[7] In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" finden in der vorlesungsfreien Zeit weitere Praxisphasen statt. Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Partnerunternehmen absolviert.

§ 10
Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11
Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.

(2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 ECTS-Punkten aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten erfolgreich nachgewiesen sein.

(3) Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2[8] zulassen. § 14 Nr. 5 APO findet Anwendung.

---

[7] § 9 Abs. 3 neu angefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

[8] Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019

(4) Die Bachelorarbeit ist im Studienamt in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.

(5) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).

(6)[9] In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerunternehmen durchgeführt.

§ 12
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der einzelnen endnotenbildenden Module bzw. Teilmodule gemäß Anlage entsprechend dem Notengewicht gewichtet.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (befriedigend); 4 (ausreichend); 5 (nicht ausreichend).

(3) Die Benotung der Projektarbeit (Nr. 26) erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(5)[10] Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13
Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

---

[9] § 11 Abs. 6 neu angefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

[10] § 12 Abs. 5 neu angef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

§ 14
Akademische Grade

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering", Kurzform „B. Eng." verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Anmerkung:
Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 12.04.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO_WIB02DE/HKE) Vom 25.07.2014 und der Änderungssatzungen Vom 10.12.2014, Vom 18.05.2016, Vom 10.04.2019, Vom 22.07.2020, der Berichtigung vom 22.07.2020 und vom 12.04.2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.07.2014, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.07.2014.

Kempten, den 25.07.2014

_____
Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 31.07.2014 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.07.2014.

Anlage zur SPO_WIB02DE/HKE*: Übersicht der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI10	**Modul Mathematik 1**	**5**	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	1
WI11	**Modul Mathematik 2**	**5**	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	2
WI12	**Modul Technische Mechanik**	**7**	SU/Ü	6		3,5	M-P	90	2
WI13	**Modul Physik**	**7**							
WI131	Physik		SU/Ü	5	6	3,5	M-P	90	1 u. 2
WI132	Physik Praktikum		PK	1	1		TN		1 u. 2
WI14	**Modul Elektrotechnik**	**5**							
WI15	**Modul Informationsverarbeitung**	**5**	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	1
WI16	**Modul Prozessorientierte BWL**	**5**	SU	4		2,5	M-P	90	1
WI17	**Modul Buchführung und Bilanzierung**	**5**	SU	4		2,5	M-P	90	2
WI18	**Modul Werkstofftechnik**	**6**							
WI181	Werkstofftechnik		SU	4	4	3	M-P	90	2
WI182	Werkstofftechnik Praktikum		PK	1	2		TN		2
WI19	**Modul CAD und Technisches Zeichnen**	**5**					~~M-P~~	~~120~~	
WI191	CAD		PK	2	2,5	1,25	TM-P	60	1
WI192	Technisches Zeichnen		Ü	2	2,5	1,25	PSA		1
WI20	**Modul Kostenrechnung**	**5**	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2

2. Vertiefungsstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-ECTS-Punkte	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI30	**Modul Wärme- und Strömungstechnik**	**6**	SU/Ü	6		6	M-P	90	3 o. 4
WI31	**Modul Arbeitswissenschaften**	**5**	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI32	**Modul Recht** /1/	**5**	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI33	**Modul Marketing**	**5**	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI34	**Modul Kommunikations- und Präsentationstechnik**	**5**	SU/Ü	4		5	PSA		3 o. 4
WI35	**Modul Technical and Business English**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI36	**Modul Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen**	**6**							
WI361	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen		SU	4	4	4	TM-P	90	4 o. 3
WI362	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen Übung		Ü	2	2	2	PSA		4 o. 3

WI37	**Modul Fertigungstechnik**	**6**	SU / PK	6		6	M-P	90	4 o. 3
Nr.	**Module (M) und Teilmodule (TM)**	**M-ECTS-Punkte**	**Art der Lehrveranstaltung**	**SWS**	**TM-ECTS-Punkte**	**Notengewicht**	**Prüfungsart**	**Prüfungsdauer [min]**	**Semester**
WI38	**Modul Prozessorientiertes Qualitätsmanagement und Projektmanagement**	**7**							
WI381	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement		SU/Ü	4	5	7	M-P	90	4 o. 3
WI382	Projektmanagement		PK	2	2		TN		4 o. 3
WI39	**Modul Investition und Finanzierung**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	4 o. 3
WI40	**Modul Produktionsplanung und Logistik**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	4 o. 3
WI41	**Modul Informationsysteme**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI42	**Modul Automatisierungs- und Systemtechnik**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI43	**Modul Energietechnik**	**5**							
WI431	Energietechnik		SU	4	4	5	M-P	90	6 o. 5
WI432	Energietechnik Praktikum		PK	1	1		TN		6 o. 5
WI44	**Modul Projektarbeit** /2/	**5**		1		5	PSA		6 o. 5
WI45	**Modul Unternehmensplanung und Organisation**	**5**	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI46	**Wahlpflichtmodule /3/, /4/**	**20**	SU/Ü/PK	16		20	M-P,TM-P,PSA	90	6 u. 7
WI50	**Modul Bachelorarbeit mit Seminar**	**15**							
WI501	Bachelorarbeit			0,2	12	15	Ausarbeitung		7
WI502	Bachelorseminar		SU/Ü	0,2	3		TN-B		7

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	**Module (M) und Teilmodule (TM)**	**M-ECTS-Punkte**	**Art der Lehrveranstaltung**	**SWS**	**TM-ECTS-Punkte**	**Notengewicht**	**Prüfungsart**	**Prüfungsdauer [min]**	**Semester**
WI70	**Modul Praxis mit Seminar**	**30**							
WI71	Praxis				25		TN-P1		5 o. 6
~~WI72~~	~~Praxisseminar~~		~~SU/Ü~~	~~3~~	~~5~~		~~TN-P2~~		~~5 o. 6~~
WI72	Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben		SU/Ü	1	2		TN-P2		5 o. 6
WI73	Praxisseminar II: Praxisreflexion		SU/Ü	2	3		TN-P3		5 o. 6

***Anlage neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.**

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System
SU: Seminaristischer Unterricht
PK: Praktikum

Ü: Übung

M-P: Schriftliche Modul-Prüfung
TM-P: Schriftliche Teilmodul-Prüfung
PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit maximal 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10-20 Minuten.
ZV: Zulassungsvoraussetzung
TN: Teilnahmenachweis
- Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich. Der Teilnahmenachweis wird auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 80 Seiten) vergeben, in der die im zugehörigen Praktikum erworbenen praktischen Fachkompetenzen dokumentiert werden.

TN-B: Teilnahmenachweis für das Bachelorseminar. Im Bachelorseminar werden Informationen zur formalen Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt. Die erworbene Kompetenzwird an Hand der Ausarbeitung der Bachelorarbeit überprüft. Bei ausreichender formaler Qualität der Bachelorarbeit wird das Bachelorseminar auf dem Notenformular der Bachelorarbeit als bestanden bestätigt.
TN-P1: Teilnahmenachweis für die Industriepraxis. Der Nachweis wird nach der Abgabe des Praktikantenvertrages, des Praktikantenzeugnisses, des Tätigkeitsnachweises und eines die erworbenen Fachkompetenzen dokumentierenden Praktikumsberichts (ca. 10 - 30 Seiten) erteilt.
TN-P2: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar. Dieser wird nach der erfolgreichen Präsentation der Praxisinhalte in Form von 1 - 5 Präsentationen (ca. 20-minütige Vorträge oder Poster-Sessions) erteilt.

/1/ In Dritt- bzw. Viertversuchen kann anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung gestellt werden.
/2/ Bei kleinen Gruppengrößen werden die zur Betreuung von Projektarbeiten vorgesehenen SWS entsprechend reduziert.
/3/ Die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan spezifiziert. In der Regel werden im Katalog Module mit 4 SWS angeboten. Module mit hohem Anteil selbstverantwortlicher Eigenleistung der Studierenden können davon abweichen.
/4/ Für Studierende der dualen Studiengänge “Verbundstudium” und “Studium mit vertiefter Praxis” ist die Wahl des Wahlpflichtmoduls “Kolloquium duale Praxis” verpflichtend. Das Modul muss in den ersten 4 Studiensemestern begleitend zu den Praxisphasen absolviert werden. Die Prüfung in diesem Modul darf in diesem Fall auch dann abgelegt werden, wenn die Vorrückungsvoraussetzungen nach §6 noch nicht erfüllt sind.